

Die Meldung sollte enthalten:

- *genaue Lokalisierung (Koordinaten und/oder Grundstücksnummer und Gemeinde)*
- *möglichst mehrere Beweisfotos mit Datum im Bild (um die Grössenordnung zu definieren, sollte im Bildabschnitt jeweils ein Doppelmeter direkt an die Gewässersohle bzw. die Böschungsoberkante gelegt werden)*
- *Ausdruck aus den kantonalen Geodaten (www.geoportal.ch; Orthofoto) unter Angabe der Strecke, auf welcher der Verstoss festgestellt worden ist*

Der Verstoss gegen die einzuhaltenden Regeln stellt zudem einen Straftatbestand dar (Art. 60 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes über den Umweltschutz). Keine Rolle spielt dabei, ob der Verstoss auf Vorsatz oder bloss Fahrlässigkeit, also eine Unachtsamkeit, zurückzuführen ist. Zu beachten ist, dass das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des 6 m breiten Pufferstreifens entlang von Gewässern nur dann einen Straftatbestand darstellt, wenn diese innerhalb der ersten 3 m verwendet werden. Werden Pflanzenschutzmittel ab dem dritten Meter – gemessen ab dem Gewässer – eingesetzt, ist dies «nur» ein Grund für eine Kürzung der Direktzahlungen (Einzelstockbehandlungen sind ab dem vierten Meter erlaubt).

Zuständig für den Vollzug der Verbote sind im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden. Mögliche Verstösse sind daher der Gemeinde zu melden. Alternativ kann ein möglicher Verstoss direkt der Polizei (Telefon 117) gemeldet oder beim zuständigen Untersuchungsamt Anzeige erstattet werden. Angaben dazu, welches Untersuchungsamt für welche Gemeinde zuständig ist, finden sich auf dem Merkblatt «Vorgehen bei Verstössen». Auf der Internetseite der St.Galler Umweltverbände können zudem Musterstrafanzeigen heruntergeladen werden (www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter). Bevor eine Strafanzeige eingereicht oder der Polizei Meldung gemacht wird, sollte das Landwirtschaftsamt informiert werden.

Hintergrund

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen Schädlinge oder unerwünschte Pflanzen ist nicht überall erlaubt. So haben Pflanzenschutzmittel in Gewässern und in einem 6 m breiten Streifen (Pufferstreifen) entlang von Gewässern nichts verloren. Denn Gewässer und ihre Ufer bieten zahlreichen Wildpflanzen und Tieren wie Insekten, Reptilien und Amphibien einen Lebensraum. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln würde den Lebensraum beeinträchtigen oder zerstören und hätte gravierende Folgen insbesondere für die dort lebenden Insekten, Amphibien und Reptilien.

Die Merkblätter sind auch online verfügbar unter www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter. Sie können dort kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.

flickr – Suan Lo



Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere von Herbiziden, entlang von Gewässern

Einhaltende Regeln

Regel 1: In Gewässern sowie in einem 6 m breiten Streifen entlang von Gewässern (Pufferstreifen) dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Regel 2: Entlang von Gewässern muss auf beiden Seiten ein mindestens 6 m breiter Grünstreifen angelegt werden.

Gesetzliche Grundlage: Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. e der eidgenössischen Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) und Art. 21 in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 9.2 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV).

Bemerkung: Die Regel 2 gilt nur für Landwirte.

Merkblätter Naturvielfalt in der Gemeinde

Erläuterungen

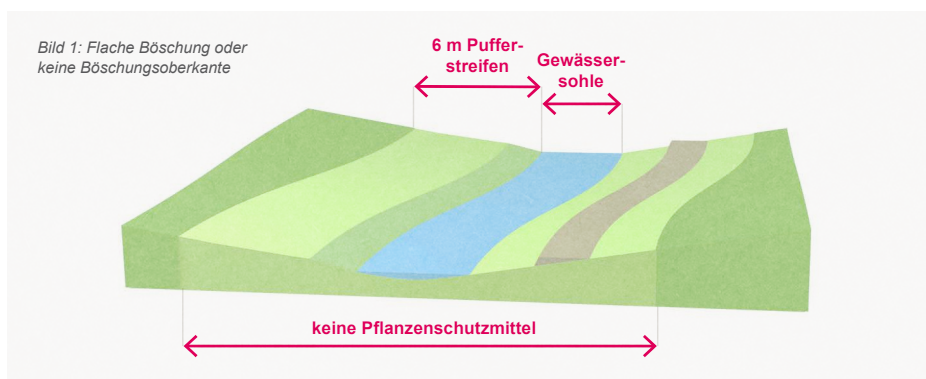
Pflanzenschutzmittel: Als Pflanzenschutzmittel gilt alles, was die Pflanzen vor Schädlingen schützt oder unerwünschte Pflanzen bzw. «Unkraut» vernichtet. Gemeint sind also Insektizide gegen schädliche Insekten, Akarizide gegen Spinnmilben, Fungizide gegen Pilze, Herbizide gegen unerwünschte Pflanzen bzw. «Unkraut» und Bakterizide gegen Bakterien.

Gewässer: Als Gewässer gilt jedes stehende oder fliessende Wasser inkl. der Böschung. Ob das Gewässer das ganze Jahr über Wasser führt oder zeitweise trocken fällt, spielt keine Rolle.

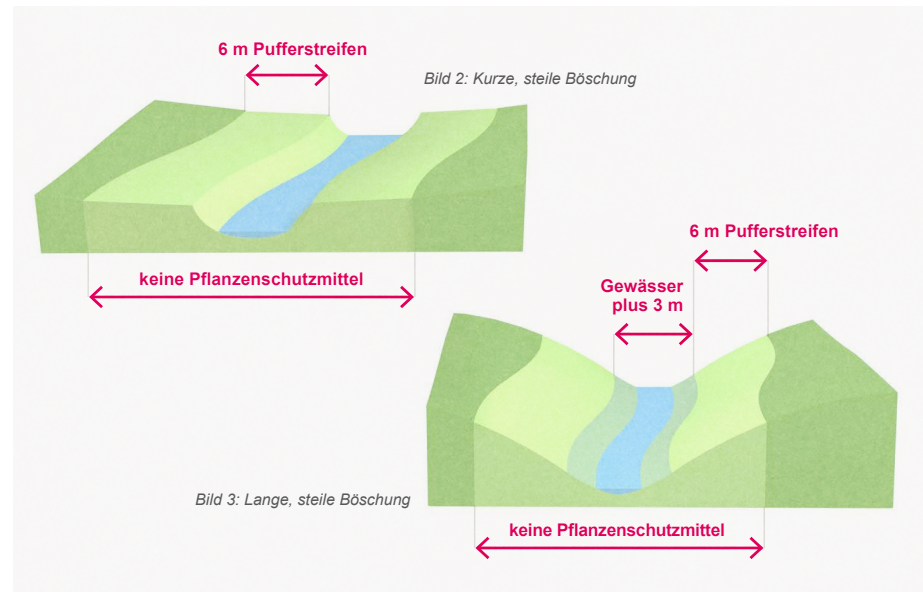
Grünstreifen: Als Grünstreifen gelten mit Gräsern oder Kräutern bewachsene Flächen, auf denen kein Ackerbau betrieben wird.

Anwendung der Regel in der Praxis

Bemessung des Pufferstreifens entlang von Fliessgewässern: Die Bemessung des 6 m breiten Pufferstreifens entlang von Gewässern hängt wesentlich davon ab, wie steil und wie breit die Böschung ist. Bei einer flachen Böschung (Neigung weniger als 50 Prozent) oder wenn gar keine Böschungsoberkante vorhanden ist, beginnt der 6 m breite Pufferstreifen bei der Gewässersohle, also jenem Bereich, der immer mal wieder vom Gewässer überspült wird (Bild 1).



Bei einer kurzen, steilen Böschung (weniger als 3 m breit und steiler als 50 Prozent Neigung) bemisst sich der Pufferstreifen ab der Böschungsoberkante (Bild 2). Bei einer langen und steilen Böschung (breiter als 3 m und steiler als 50 Prozent Neigung) gehören die ersten 3 m ab der Gewässersohle zum Gewässer. Anschliessend beginnt der 6 m breite Pufferstreifen (Bild 3). Wege entlang von Gewässern sind Teil des 6 m breiten Pufferstreifens, ebenso Ufergehölze, wobei gegenüber Ufergehölzen in jedem Fall ein 3 m breiter Pufferstreifen einzuhalten ist, in dem keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen (vgl. hierzu auch das Merkblatt «Ausbringen von Dünger entlang von Waldrändern, Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen»).



Bemessung des Pufferstreifens entlang von stehenden Gewässern: Der 6 m breite Pufferstreifen entlang von stehenden Gewässern (Teichen, Weihern, Seen) bemisst sich ab dem Gewässerrand. Ufergehölze und Streueflächen gehören zum Pufferstreifen, wobei gegenüber Ufergehölzen in jedem Fall ein 3 m breiter Pufferstreifen einzuhalten ist, in dem keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen (vgl. hierzu das Merkblatt «Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere von Herbiziden»).

Ausnahme: Innerhalb des 6 m breiten Pufferstreifens entlang von Gewässern sind ab dem vierten Meter – vom Gewässer aus gerechnet – Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen zulässig, wenn sie nicht durch andere mechanische Massnahmen wie regelmässiges Mähen bekämpft werden können.

Verstösse melden

Das Einhalten der Regeln ist Voraussetzung dafür, dass Landwirte Direktzahlungen erhalten. Verstösst ein Landwirt gegen die Regeln, können ihm die Direktzahlungen gekürzt werden (Art. 105 Abs. 1 Bst. c der Direktzahlungsverordnung). Bevor eine Strafanzeige eingereicht oder der Polizei Meldung gemacht wird, sollte das Landwirtschaftsamt informiert werden. Die Kontaktadresse lautet:

Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
Abteilung Direktzahlungen
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

info@landwirtschaft.sg.ch